

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgische Blätter. 1817-1848 32 (1848)

17 (18.4.1848)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-804317](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-804317)

Oldenburgische Blätter.

N^o 17.

Dienstag, den 18. April.

1848.

Zeitfragen.

IV.

Der Entwurf des Grundgesetzes über die landständische Verfassung.

2.

Nehmen wir nun nach den Mittheilungen des Hrn. von Buttell an, der Entwurf des Grundgesetzes für die landständische Verfassung solle nur einen Abschnitt der constitutionellen Verfassung bilden, welche die gesammten Grundlagen des öffentlichen Rechtszustandes des Großherzogthums ordnen solle, so tritt gewiß zunächst die Frage in den Vordergrund, wie werden diese Stände, diese vereinstigten gesetzliches Organe des ganzen Landes zusammengesetzt, wie werden sie gewählt? Entsprechen die desfalligen Bestimmungen des Entwurfs den Anforderungen der Gegenwart, den Verhältnissen des Landes? Beides wird aber verneint werden müssen.

Nach dem Entwürfe sollen die Landstände für das ganze Großherzogthum zusammentreten und aus vierzig Abgeordneten bestehen; davon haben zwei Kraft des Gesetzes das Recht der Landstandschaft der Besitzer des Oldenburgischen Fideicommisses und der Besitzer der Herrlichkeit Dinklage, drei werden vom Großherzoge ernannt, fünf und dreißig werden gewählt, und zwar vier von den Städten, ein und dreißig von den Landgemeinden. Nach den Provinzen kommen: auf das Herzogthum Oldenburg einschließlich der Herrschaft Jever 3 Abgeordnete von Städten, 21 von Landgemeinden, 2 vom Großherzoge ernannte, 2 vom Gesetze bestimmte, also im Ganzen 28 Vertreter auf

224,218 Einwohner, das Fürstenthum Lübek hat einen städtischen Abgeordneten und 4 Abgeordnete der Landgemeinden, also zusammen 5 auf 21,517, das Fürstenthum Birkenfeld 6 Abgeordnete von Landgemeinden auf 30,071 Einwohner, wozu für beide Fürstenthümer zusammen noch ein vom Großherzoge ernannter Vertreter kommt. Es werden mithin im Herzogthum Oldenburg etwa 8000 Einwohner, im Fürstenthum Lübek etwa 4000 Einw., im Fürstenthum Birkenfeld etwa 5000 Einw. durch einen Abgeordneten vertreten, wobei das Verhältniß zu Gunsten der Fürstenthümer noch dadurch verstärkt wird, daß dieselben zusammen einen vom Großherzoge ernannten Vertreter haben. Daß durch dieses Zahlenverhältniß das Herzogthum gegen die Fürstenthümer habe zurückgesetzt werden sollen, wird gewiß niemand behaupten wollen, es hat vielmehr wohl nur den Fürstenthümern durch die stärkere Vertretung wo möglich ein Gegengewicht gegen das große Uebergewicht des Herzogthums gegeben, vielleicht auch durch die vom Großherzoge aus dem Herzogthum ernannten Vertreter dies noch mehr ausgeglichen werden sollen, indem dann den aus dem Herzogthume gewählten oder vom Gesetze berufenen 26 Vertretern 14 Vertreter der Fürstenthümer gegenüber stehen würden.

Es wird indessen eine solche verstärkte Vertretung der Fürstenthümer nicht nothwendig sein. Die allen Landestheilen gemeinschaftlichen Ausgaben (dabin werden gehören die Civilliste, die Bundeskosten, die Kosten des Ministeriums, für das Militair und für das Oberappellationsgericht) sollen schon nach dem Entwürfe der Verfassung nach der Bevölkerung der einzelnen Provinzen und zwar nach Maafgabe der Bundesmatrikel vertheilt werden, und ein solches oder ein ähnliches Beitragsverhältniß wird von vorn herein festgestellt



werden müssen, da die Verhältnisse in den einzelnen Provinzen so verschieden sind, daß ein Aufbringen jener gemeinschaftlichen Ausgaben durch Ausschreiben Einer Steuer über alle Provinzen gar nicht ausführbar, oder doch mit großen Schwierigkeiten und vielen Unzuträglichkeiten verbunden sein würde. Die allgemeinen Stände werden daher nur über den Umfang dieser allgemeinen Ausgaben zu berathen und zu beschließen haben, und es läßt sich nicht absehen, weshalb dabei die Fürstenthümer einer verstärkten Vertretung bedürfen sollten; es wird wohl nicht erwartet werden können, daß das Herzogthum jene allgemeinen Ausgaben aus provinziellem Interesse zu hoch oder zu niedrig werde bestimmt wissen wollen, und daß es einer besonderen Sicherung dagegen bedürfen werde. Die Bestimmung dieser allgemeinen Ausgaben ist aber nach dem Entwurfe fast der einzige Gegenstand, der den Gesamtständen, wenn dieser Ausdruck gestattet ist, in gewöhnlichen Zeiten zur gemeinsamen Berathung vorgelegt werden soll, denn es berathen und beschließen nach dem Entwurfe (Art. 66) über alle diejenigen Angelegenheiten, welche die Interessen nur der einen oder anderen Provinz angehen, nur die Abgeordneten der betheiligten Provinz. Eine solche oder ähnliche Einrichtung ist aber durchaus nothwendig, denn man wird nicht erwarten können, daß die Abgeordneten der einen Provinz, wenn man sie auch als Mitvertreter des als eine ungetheilte Einheit gedachten Großherzogthums betrachten und darnach grundsätzlich berechtigt halten muß, auch die Angelegenheiten, welche vorzugsweise die eine oder andere Provinz angehen, zu ordnen, daß diese Abgeordneten aus allen Provinzen die, wir möchten sagen, in jeder Beziehung verschiedenen Verhältnisse der übrigen Provinzen genügend kennen werden, um darnach ein begründetes Urtheil über die Zweckmäßigkeit, über die Nothwendigkeit dieser oder jener, die eine oder andere Provinz allein betreffenden Maßregel abgeben zu können. Mag man nun vielleicht, um zu diesen provinziellen Angelegenheiten eine genügende Anzahl von Vertretern zur Stelle zu haben, die Zahl derselben vergrößert haben, so rechtfertigt dies noch keinesweges die so starke Vertretung der Fürstenthümer in allgemeinen Angelegenheiten, es weist vielmehr nur auf die Nothwendigkeit hin, die provinziellen

Angelegenheiten auf Provinziallandtagen zu verhandeln, dem Herzogthum, wie jedem der beiden Fürstenthümer seine besonderen Provinzialstände zu geben.

Sollen aber diese Landestheile wirklich ein Ganzes bilden, sollen es nicht durch eine bloße Personalunion verbundene, sich untereinander fremde Staaten werden, so müssen sie gleichwohl ein gemeinschaftliches Staatsgrundgesetz haben und zur Berathung und Vereinbarung dieses, zur Feststellung der, freilich wenigen, gemeinschaftlichen Angelegenheiten zu einer allgemeinen Versammlung zusammentreten, aber wir sehen nicht ab, weshalb dabei die Fürstenthümer dem Herzogthume gegenüber besonders stark vertreten sein müßten, vielmehr wird die Zahl der Vertreter aus allen Landestheilen möglichst nach gleichem Zahlenverhältnisse zu bestimmen sein.

V.

Die Wahlen zum deutschen Parlamente.

2.

Bei diesem Verfahren und bei der wenigen Gelegenheit, welche die bedeutenderen Männer unseres Landes hatten, sich öffentlich geltend zu machen, bei der geringen Erfahrung der Wahlmänner selbst in derartigen Angelegenheiten, wird es sehr leicht eintreten können, daß die Stimmen sich sehr zersplittern, und dann werden, weil die in jedem einzelnen Kreise ic. auf jeden einzelnen gefallenen Stimmen zusammengezählt und dadurch die Stimmenmehrheit hergestellt wird, Männer zu Vertretern des Großherzogthums gewählt werden können, welche in keinem Kreise die Mehrzahl der Stimme für sich hatten, mithin in keinem Kreise gewählt sein würden. Dem wird aber entgegen gewirkt werden müssen; wir dürfen die Vertretung des Großherzogthums in der Versammlung der deutschen Volksvertreter nicht dem blinden Zufall überlassen dürfen. Mittel dazu sind: Besprechung der Wahlmänner untereinander über die zu treffende Wahl; Nennung geeigneter Personen durch die Presse. Die Besprechung der Wahlmänner untereinander ist nicht bloß in den einzelnen Kreisen nothwendig, sie ist auch nothwendig zwischen Wahlmännern aller Kreise. Zu dem Ende wäre



es gewiß wünschenswerth, wenn einige Wahlmänner aus allen Aemtern und Kreisen des Herzogthums an einem bestimmten Tage in Oldenburg zusammenträfen, um sich über diejenigen Personen zu besprechen, welche am meisten das öffentliche Vertrauen genießen und verdienen, und welche von diesen Wahlmännern den nicht mit anwesend gewesenen Mitwahlmännern ihres Kreises empfohlen werden könnten. Es wäre daher gewiß zu wünschen, wenn einer oder einige Wahlmänner der Stadt Oldenburg sich dieser Sache annähmen und Zeit und Ort der Zusammenkunft durch die öffentlichen Anzeigen bekannt machten.

Der Nennung geeigneter Personen durch die Presse sind die Einwohner der Stadt Oldenburg zu Hülfe gekommen; es haben in einer Versammlung 219 Personen jeder 6 Männer, als ihrer Ansicht nach zu Vertretern des Großherzogthums geeignet, bezeichnet. Das Ergebnis war folgendes: Obergerichtsanwalt Rüder in Oldenburg (zur Zeit Mitglied des ständigen Ausschusses der vorbereitenden Versammlung in Frankfurt) erhielt:

	185 Stimmen,
Kaufmann H. G. Müller in Brake	140 "
Hofrath Kitz in Birkenfeld, Vorstand der dortigen Justiz-Canzlei	138 "
Geheimer Hofrath Starklof in Oldenburg	127 "
Hofrath Wibel in Oldenburg	91 "
Stadtdirector Müller in Jever	86 "
Obergerichtsanwalt Croypp in Oldenburg	84 "
Hofrath von Buttell in Oldenburg	75 "
Obergerichtsanwalt Dr. Großkopff in Oldenburg	59 "

Wir nennen diese Männer, denen wir noch den Obergerichtsanwalt Dr. Frankenfeld in Eutin hinzufügen, ohne daß wir eine Gewähr dafür übernehmen möchten, daß dieselben alle in gleichem Maße oder in dem durch die Zahl der Stimmen angedeuteten Verhältnisse dem großen Werke gewachsen sind, zu dem die Vertreter des deutschen Volkes nach Frankfurt berufen werden.

3.

Eine der wichtigsten Fragen bei der Wahl der Vertreter des Großherzogthums in der Frankfurter Versammlung ist gewiß die: soll der eine

oder andere der 34 Abgeordneten dazu gewählt werden? Wir glauben diese Frage verneinen zu müssen.

Daß unter jenen Abgeordneten Männer sich befinden, welche im Stande sein würden, Oldenburg auf eine würdige Weise im Rathe der Deutschen zu vertreten, wird keinem Zweifel unterliegen können, wir brauchen nur auf die Abgeordneten Mölling, von Thünen, von Buttell, Müller hinzuweisen, aber wir können diese und namentlich die genannten Männer nicht bei den Beratungen der Abgeordneten entbehren, mögen dieselben auch nicht die vollständige Staatsverfassung berathen, mögen sie auch zunächst nur die Zusammensetzung der künftigen Ständeversammlung berathen, nur das Verfahren festzustellen haben, wie die Volksvertreter demnächst aus dem Volke hervorgehen, gewählt werden sollen. Es ist überdies vorauszusetzen, daß dieser Versammlung der 34 Abgeordneten sehr schnell die wirkliche Ständeversammlung folgen werde; dazu fordert schon die Nothwendigkeit auf, Geldmittel zu den Kriegskosten herbeizuschaffen und diese Ständeversammlung fordert dann auch tüchtige Männer, und ganz besonders deshalb, weil ihr die Aufgabe werden wird, das Verfassungswerk schlüssig zu Stande zu bringen, und man wird dazu vorzugsweise die tüchtigeren aus den Abgeordneten wählen wollen und müssen, weil diese mit dem parlamentarischen Verfahren bekannt und vertraut geworden sind, und sich namentlich auch mit den wichtigen staatsrechtlichen Fragen vertraut gemacht haben; darum wähle man für Frankfurt andere; man wird der dazu Tüchtigen gewiß noch finden.

(Fortsetzung folgt.)

Kleine Chronik.

April 17. Der Großherzog ist seit einigen Tagen (die öffentlichen Audienzen fanden schon am Freitage nicht mehr Statt) erkrankt, doch lauten die Bulletin's noch nicht beunruhigend. Dem Vernehmen nach hat derselbe für die Dauer der Krankheit dem Erbgroßherzog den Vorsiß im Conseil, so



wie die Unterzeichnung der Höchsten Verfügungen ad mandatum übertragen.

April 18. Das Bulletin lautet etwas besser.

In den Jeverländischen Nachrichten werden zur Wahl nach Frankfurt vorgeschlagen:

Oberst Mosle in Oldenburg, Advocat Rüder daselbst, Professor Hinrichs in Halle, August Boden aus Barel, jetzt in Frankfurt a. M., Geheimerrath Schloffer in Heidelberg.

In den münsterschen Kreisen werden anscheinend viele Stimmen für sich haben:

Advocat Tappehorn in Bechta und Pastor Büschelmann in Neuenkirchen.

U e b e r s i c h t

der bei der Justizkanzlei und den Untergerichten des Herzogthums Oldenburg im Jahre 1847 erledigten und unerledigt geblieben Civil- und Untersuchungsfachen.

Im Jahre 1847 sind bei den Gerichten	Erledigt				Unerledigt geblieben			
	Civilsachen		Untersuchungs- sachen		Civilsachen		Untersuchungs- sachen	
	Proceß unter ein- zelnen Parteien	Concurs- u. Convo- cations- sachen	nach erkannter Gerichtsstellung	vor Special- Inquisition resp. Gerichtsstellung	Proceß zwischen einzelnen Parteien	Concurs- u. Convo- cations- sachen	nach erkannter Inquisition resp. Gerichtsstellung	vor Special- Inquisition resp. Gerichtsstellung
1. Justizkanzlei	219	—	186	314	64	—	47	—
2. Stadt- und Landgericht Oldenburg	171	10	103	92	25	12	19	33
3. Landgericht Neuenburg	81	9	49	39	11	4	5	11
4. " Dvelgönne	199	8	74	77	6	8	2	22
5. " Delmenhorst	134	7	54	47	12	4	15	33
6. " Bechta	100	10	57	54	7	4	2	23
7. " Cloppenburg	143	13	53	79	18	11	11	16
8. " Jever	127	7	71	55	14	8	6	16
9. Amtsgericht Barel	20	2	37	77	1	—	2	4
Summe	1194	66	684	834	158	51	109	158

Die Gesamtsumme der erledigten Civilsachen beträgt 1260.
Die Gesamtsumme der unerledigten Civilsachen beträgt 209.

Die Gesamtsumme der erledigten Untersuchungsfachen beträgt 1518.
Die der unerledigten Untersuchungsfachen 267.

1785.

H. Bödefker, Kanzleisecretair.

Die Oldenburgischen Blätter erscheinen wöchentlich zwei Mal in zwei halben Bogen und werden am Dienstag und Freitag ausgegeben. Der bei der Bestellung zu entrichtende Preis beträgt 1 R 36 K Court., wofür das Blatt durch alle Postämter des Herzogthums ohne Aufschlag bezogen werden kann.

Herausgegeben und redigirt von G. Strackerjan. Verlag und Druck der Schulzischen Buchhandlung.